

## Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. März 2014 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 61, S. 564–565), beschlossen.

### Artikel 1

1. In **§ 3 Satz 2** werden die Wörter „2. bis einschließlich 4. beziehungsweise 6. Fachsemester“ durch die Wörter „zweite bis einschließlich vierte Fachsemester sowie für den Studiengang Bachelor of Science Biologie auch in das fünfte und sechste Fachsemester“ ersetzt.
2. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In Absatz 3 bis 5 wird jeweils die Angabe „ÄAppO n. F.“ durch die Angabe „ÄAppO“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

In den Zeilen für das dritte, vierte, fünfte und sechste klinische Fachsemester wird in der Spalte „Voraussetzungen“ jeweils unter der Nummer 4 die Angabe „(Nr. 1–13)“ durch die Angabe „(Nr. 1–14)“ ersetzt.
3. In **§ 9 Absatz 1** wird die **Tabelle** wie folgt **neugefasst**:

| „Fachsemester          | Voraussetzungen  |
|------------------------|--|
| <b>2. Fachsemester</b> | Nachweis von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"><li>– interdisziplinäre Analyse und Bearbeitung komplexer Probleme unter Anwendung unterschiedlicher Wissensformen (6 ECTS-Punkte)</li><li>– Rhetorik und Theorie des mündlichen Ausdrucks (3 ECTS-Punkte)</li><li>– schriftlicher Ausdruck und Theorie der Schrift (3 ECTS-Punkte)</li><li>– Recherche und Theorie der Informationsmedien (3 ECTS-Punkte)</li></ul> |

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| <p><b>3. Fachsemester</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</li> <li>– Nachweis von 3 ECTS-Punkten im Bereich Angewandte Mathematik, Umgang mit Zahlen, Statistik</li> <li>– Nachweis von jeweils 3 ECTS-Punkten in drei der vier folgenden Bereiche:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundlagen der Kultur- oder Geschichtswissenschaften</li> <li>b) Grundlagen der Politik-, Staats- oder Verwaltungswissenschaften</li> <li>c) Grundlagen der Lebenswissenschaften</li> <li>d) Grundlagen der Geo- oder Umweltwissenschaften</li> </ul> </li> </ul>   |
| <p><b>4. Fachsemester</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</li> <li>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen</li> <li>– Nachweis von 6 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 3 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften</li> <li>b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte und 3 ECTS-Punkte im Bereich Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie</li> <li>c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie</li> <li>d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften und 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie</li> </ul> </li> </ul>   |
| <p><b>5. Fachsemester</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</li> <li>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen</li> <li>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 6 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften</li> <li>b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte, 3 ECTS-Punkte im Bereich Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine Wirtschaftswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre und 3 ECTS-Punkte im Bereich Rechtswissenschaft oder Vergleichende Politikwissenschaft</li> <li>c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Informatik, Datenverarbeitung und Modellbildung in den Life Sciences und 3 ECTS-Punkte im Bereich Physiologie oder Zellbiologie</li> <li>d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie, 3 ECTS-</li> </ul> </li> </ul> |

|                        |   |
|------------------------|---|
|                        | Punkte im Bereich Methoden der Naturbeobachtung und 3 ECTS-Punkte im Bereich Globale Stoffkreisläufe oder Umwelt und Gesundheit oder Evolution und Dynamik des planetaren Systems   |
| <b>6. Fachsemester</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Nachweis von 15 ECTS-Punkten in den für das zweite Fachsemester geforderten Bereichen</li><li>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten in den für das dritte Fachsemester geforderten Bereichen</li><li>– Nachweis von 12 ECTS-Punkten im Bereich einer der nachfolgend genannten Spezialisierungslinien:<ul style="list-style-type: none"><li>a) für die Spezialisierungslinie Kultur und Geschichte je 6 ECTS-Punkte in den Bereichen Kulturwissenschaften und Geschichtswissenschaften</li><li>b) für die Spezialisierungslinie Governance 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine politische Theorie oder Allgemeine Politische Philosophie, Allgemeine Ideengeschichte, 3 ECTS-Punkte im Bereich Qualitative und quantitative Methoden der Politikwissenschaft, der Verwaltungswissenschaft oder der Politischen Soziologie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Allgemeine Wirtschaftswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre und 3 ECTS-Punkte im Bereich Rechtswissenschaft oder Vergleichende Politikwissenschaft</li><li>c) für die Spezialisierungslinie Life Sciences 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Biochemie oder Organische Chemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Informatik, Datenverarbeitung und Modellbildung in den Life Sciences und 3 ECTS-Punkte im Bereich Physiologie oder Zellbiologie</li><li>d) für die Spezialisierungslinie Geo- und Umweltwissenschaften 3 ECTS-Punkte im Bereich Angewandte Mathematik und Physik für Naturwissenschaften, 3 ECTS-Punkte im Bereich Anorganische Chemie oder Umweltchemie, 3 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der Naturbeobachtung und 3 ECTS-Punkte im Bereich Globale Stoffkreisläufe oder Umwelt und Gesundheit oder Evolution und Dynamik des planetaren Systems</li></ul></li><li>– Nachweis von 6 ECTS-Punkten in den Bereichen Allgemeine Wissenschaftstheorie oder Empirische Wissenschaftsforschung“</li></ul> |

4. Der **Anhang** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Angabe „ÄAppO n. F.“ wird jeweils durch die Angabe „ÄAppO“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „Querschnittsbereiche“ wird wie folgt geändert:
  - aa) Unter der Nummer 3 werden die Wörter „Öffentliche Gesundheitspflege“ durch die Wörter „Öffentliches Gesundheitswesen“ ersetzt.
  - bb) Nach der Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:
    - „14. Schmerzmedizin“.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Freiburg, den 28. März 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor